

Waldschutzinfo Nr.6 / 2023 vom 11.07.2023

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) Anwendungsverbote von Glyphosat und in FFH-Gebieten im Fokus

Die am 08. September 2021 in Kraft getretene Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung.

Die Neuerungen betreffen die

1. Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel (PSM) sowie
2. Anwendungsverbote in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und an Gewässern.

A) Anwendung von Glyphosat (Stand: 11.07.2023*)

Die EU-Kommission hat am 2. Dezember 2022 die Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat um ein Jahr auf den 15. Dezember 2023 verlängert. Ab dem 1. Januar 2024 wird Glyphosat vom Markt genommen und es gilt ein Anwendungsverbot.



Im Forst sind 50 Herbizide (Stand 07/2023) zugelassen, 33 beinhalten Glyphosat.

Nach § 3b PflSchAnwV ist der Einsatz von Glyphosat nur zulässig, wenn mechanische Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

* = sollten sich noch Änderungen ergeben, würden wir Sie zu gegebener Zeit informieren..


B) Anwendungsverbote Schutzgebieten und an Gewässern

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sieht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (ausgenommen Trockenmauern im Weinbau) Anwendungsverbote gemäß § 4 PflSchAnwV für bestimmte PSM vor:

Die Verbote gelten für

1. Herbizide,
2. Insektizide mit Kennzeichnung als bienengefährlich (B1 bis B3!) oder als bestäubergefährlich NN 410 und
3. Pflanzenschutzmittel, die einen in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten [= Wirkstoffe Zinkphosphid (→ im Forst zugelassene Rhodentizide) & Calciumcarbid]



Ferner ist gemäß § 4a PflSchAnwV beim Einsatz von PSM zu Oberflächengewässern ein  Mindestabstand von 10 m einzuhalten, insofern kein 5 m breiter, ganzjährig begrünter Randstreifen vorliegt (5 m Mindestabstand).

C) Ausnahmegenehmigungen für Anwendungsverbote in Schutzgebieten und an Gewässern

Ausnahmen nach der PflSchAnwV, wenn:

1. erhebliche forstwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schäden abgewendet oder

2. die heimische Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten geschützt werden soll.
Anmerkung: Ausnahmegenehmigungen für glyphosathaltige PSM sind nicht möglich.

Mögliche Gründe zum Erteilen von Ausnahmegenehmigungen:

zu 1: wenn z.B. durch erheblichen verdämmend wirkenden Bewuchs Naturverjüngungen und/oder das Anlegen von Kulturen verhindert werden. Es gilt dabei stets die Einzelfallprüfung und eine an den eisernen Gesetzes des Örtlichen ausgerichtete Beurteilung.

zu 2: Ausnahmegenehmigungen sind ggf. möglich beim Auftreten einer der folgenden invasiven (Baum-)arten:

- Chinesischer Götterbaum (*Ailanthus altissima*),
- Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
- Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*),
- Riesenbärenklau (*Heracleum giganteum*)
- zahlreicher weiterer [Pflanzenarten](#).

D) Antragsverfahren zu C)

Für Waldflächen können Waldbesitzende (Eigentümer oder ggf. Nutzungsberechtigte) bei Wald und Holz NRW, ZWH, Team Wald- und Klimaschutz eine Ausnahmegenehmigung beantragen (Antragsformular: siehe Anlage; die digitale Version wird zeitnah demnächst auf www.waldschutz.nrw.de zur Verfügung stehen).

Hinweise:

1. Die Ausnahmegenehmigungen werden
 - a) im Einvernehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden erteilt und
 - b) auf ein Kalenderjahr begrenzt werden.
2. Für landwirtschaftliche Flächen ist eine Ausnahmegenehmigung und ggf. ein Erschwernis-ausgleich bei der Landwirtschaftskammer NRW zu beantragen.
3. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

E) Erschwernisausgleich (siehe D) - für Wald nicht vorgesehen -

Ein genereller Erschwernisausgleich in Form von Zuwendungen für den Ausgleich von Mehrausgaben und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von PSM ist für forstwirtschaftliche Flächen nicht vorgesehen.

Quellen:

- Bundesministeriums der Justiz (2022) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung). https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanvw_1992/BJNR118870992.htm
- LANUV (2022) Neobiota > Artenlisten. [Neobiota in NRW - Artenliste - Pflanzen \(naturschutzinformationen-nrw.de\)](http://Neobiota%20in%20NRW%20-%20Artenliste%20-%20Pflanzen%20(naturschutzinformationen-nrw.de))
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2022) Aufgepasst beim Pflanzenschutz – was kommt durch die neue Anwendungsverordnung auf uns zu? <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genuehmigungen/antraege/genuehmigungen-nsg.htm>

Anlage: zwei Antragsformblätter

